

Antrag auf Änderung der Satzung des Kreisverbandes Augsburg der Basisdemokratischen Partei Deutschland auf der Hauptversammlung am 28.11.2021:

Einreichung durch Andreas Kahnt, Schriftführer, am 23.10.2021

Beschreibung der Einbettung der Säulenbeauftragten

Die Säulenbeauftragten haben die Aufgabe, den Vorstand auf die Einhaltung der Säulenrichtlinien zu kontrollieren. Eine Kontrollfunktion kann nur gewährleistet werden, wenn

- a) Interessenkonflikte vermieden werden,
- b) die Säulenbeauftragten Vorstandsaktivitäten unmittelbar begleiten können bzw. informiert sind und
- c) Handlungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Änderungsantrag:

Die Varianten Ax hängen von der Satzungsänderung ab, mit der ggf ein Rat der Säulenbeauftragten etabliert wird. Die Inhalte sind formal identisch, die Formulierung bezieht sich bei AA auf „Säulenbeauftragte“ und AB auf den „Rat der Säulenbeauftragten“.

Variante AA „Säulenbeauftragte mit Kontrollfunktion“)

Nach §10 Abs. 2 wird Abs. 2a „Aufgabenbeschreibung und Handlungsmöglichkeiten für Säulenbeauftragte“ eingefügt:

Wenn Säulenbeauftragte gewählt oder kooptiert wurden, dann sind sie grundsätzlich an allen Vorstandsaktivitäten zu beteiligen.

- a) Die Säulenbeauftragten haben ein umfassendes Informationsrecht ab dem Moment einer ersten Vorstandsaktivität, der Vorstand hat die Säulenbeauftragten aktiv zu informieren. Das geschieht in der Regel per Einladung zu Besprechungen, per Protokoll oder per Mitschrift.
- b) Die Säulenbeauftragten haben ihrerseits mit diesen Informationen achtsam umzugehen.
- c) Den Säulenbeauftragten stehen alle Kommunikationswege des Kreisverbandes offen, der Vorstand hat entsprechende Bedürfnisse bestmöglichst zu unterstützen.
- d) Der erweiterte Vorstand als auch die Säulenbeauftragten sind gehalten Differenzen einvernehmlich mit Blick auf die Säulen zu regeln. Ist das nicht möglich, steht beiden der Weg offen, über die nächst höhere Gebietskörperschaft per Mediation und dann Schiedsgericht eine Lösung herbeizuführen.

Ist kein Säulenbeauftragter gewählt oder kooptiert, so wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, diese Rolle zu übernehmen. Die Punkte a)-d) oben fallen dann für diese Person weg.

Variante AB „Rat der Säulenbeauftragten mit Kontrollfunktion“)

§10 Abs. 6 wird ergänzt um:

- a) Der Säulenrat hat ein umfassendes Informationsrecht ab dem Moment einer ersten Vorstandsaktivität, der Vorstand hat den Säulenrat aktiv zu informieren. Das geschieht in der

Regel per Einladung zu Besprechungen, per Protokoll oder per Mitschrift.

b) Der Säulenrat hat seinerseits mit diesen Informationen achtsam umzugehen.

c) Dem Säulenrat stehen alle Kommunikationswege des Kreisverbandes offen, der Vorstand hat entsprechende Bedürfnisse bestmöglichst zu unterstützen.

d) Der erweiterte Vorstand als auch der Säulenrat sind gehalten Differenzen einvernehmlich mit Blick auf die Säulen zu regeln. Ist das nicht möglich, steht beiden der Weg offen, über die nächst höhere Gebietskörperschaft per Mediation und dann per Schiedsgericht eine Lösung herbeizuführen.

Variante B – Passivlösung)

Keine weitere Regelung.

Ende.